



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. SD 01/ 2007 - 14. Jahrgang

14. Februar 2007

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Bäder- und Fremdenverkehrsregelung 2007
- ❖ Spendenaktion – Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Sassnitz
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung
Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ im Jahre 2007



Bäder- und Fremdenverkehrsregelung 2007

Allgemeinverfügung
vom 22. Januar 2007 – V 737 – 01-01 –

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954, 2005), erteile ich, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, eine auf das Jahr 2007 befristete Ausnahmegewilligung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss. Danach dürfen während der Saison 2007 vom 1. Februar bis zum 30. November

Verkaufsstellen in den in der Anlage aufgeführten Bäder- und Fremdenverkehrsorten

sonn- und feiertags von 12.00 Uhr bis 18.30 Uhr

für den Verkauf von Gegenständen des täglichen Ge- und Verbrauches sowie Souvenirartikeln, ortstypischen Waren, Devotionalien, Schmuck- und Kunstgewerbe geöffnet sein.

Diese Regelung gilt auch für das gewerbliche Feilbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 des Gesetzes über den Ladenschluss).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Reformationstag, Volkstrauertag und Totensonntag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Ladeninhaber, unter Freistellung aller Mitarbeiter, den Verkauf persönlich durchführt.

Auflagen und Hinweise zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

1. Auflagen

- 1.1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten und der Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten sind in die Arbeitszeit einzubeziehen und dürfen insgesamt 30 Minuten nicht übersteigen.

- 1.2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben oder der folgenden Woche von der Arbeit freizustellen.
- 1.3. Mindestens jeder zweite Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben.
- 1.4. Mindestens zwei Samstage im Monat müssen für Jugendliche beschäftigungsfrei bleiben.
- 1.5. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzruhetage führen.

2. Hinweise

- 2.1. Jugendliche dürfen nach §§ 17 und 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.
- 2.2. Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen nach § 16 Abs. 3 JArbSchG die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.
- 2.3. Werdende und stillende Mütter dürfen nach § 8 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
- 2.4. Die Vorschriften des Nachweisgesetzes (NachwG) vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) sind im Verhältnis Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebenfalls zu beachten.
- 2.5. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und Ruhezeiten sowie weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen sind zu beachten und einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Für Klagen aus den Hansestädten Greifswald und Stralsund, der kreisfreien Stadt Neubrandenburg sowie aus den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow ist das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, örtlich zuständig. Im Übrigen ist das Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 A, 19055 Schwerin, örtlich zuständig.

gez. Jürgen Seidel

Anlage zur Bäder- und Fremdenverkehrsregelung 2007

Landkreis Bad Doberan

- Bad Doberan
- Graal-Müritz
- Heiligendamm
- Kühlungsborn
- Nienhagen
- Peelow
- Rerik
- Rövershagen

Landkreis Demmin

- Basedow: OT Basedow, Seedorf
- Neukalen
- Verchen

Landkreis Güstrow

- Dahmen
- Krakow am See
- Serrahn

Landkreis Mecklenburg-Strelitz

- Blankenförde
- Conow: OT Conow, Fürstenhagen
- Diemitz: OT Diemitz, Fleeth
- Feldberg: OT Feldberg
- Lichtenberg
- Mirow: OT Granzow, Mirow, Peetsch, Starsow
- Priepert
- Strasen: OT Pelzkuhl
- Wesenberg: OT Ahrensberg, Klein Quassow
- Wustrow: OT Canow, Drosedow, Neu Canow

Landkreis Müritz

- Alt Rehse: OT Alt Rehse, Wustrow
- Alt Schwerin
- Altenhof
- Ankershagen
- Bollewiek
- Buchholz
- Göhren-Lebbin
- Klink
- Ludorf
- Nossentiner Hütte
- Passentin
- Penzlin
- Rechlin: OT Boeck, Rechlin
- Röbel/Müritz: Innenstadt, Mauerstraße, Straße des Friedens in Richtung Innenstadt, Straße der Deutschen Einheit bis Ecke Seebad-straße, Achter de Muer, Mühlenstraße, Hanne-Nüte-Straße, Hohe Straße bis Ecke Mauerstraße
- Schwarz
- Sietow-Dorf
- Silz
- Stuer
- Vipperow
- Waren: Altstadt innerhalb Schweriner Damm, Zur Steinmohle, Strandstraße, Ober- und Unterwallstraße, Mecklenburger Straße von Oberwallstraße bis Schweriner Damm sowie Kietzstraße, Müritzstraße, Am Seeufer, Bahnhofstraße, Lloydstraße, Malchiner Straße bis Lloydstraße
- Wredenhagen
- Zislow

Landkreis Nordvorpommern

- Ahrenshoop: OT Ahrenshoop, Althagen, Nienhagen
- Bad-Sülze
- Barhöft
- Barth: Innenstadt begrenzt durch Hafenstraße, Stadtwall und Bleicherwall

- Born/Darß
- Dierhagen: OT Dändorf, Dierhagen, Dierhagen-Strand, Hof Körkwitz und Neuhaus
- Parow
- Prerow
- Prohn
- Stahlbrode
- Wiek/Darß
- Wustrow
- Zingst

Landkreis Nordwestmecklenburg

- Blowatz: OT Blowatz
- Boiensdorf: OT Stove
- Boltenhagen
- Gramkow: OT Beckerwitz, Gramkow, Hohen Wieschendorf, Wohlenberger Wiek
- Insel Poel
- Zierow

Landkreis Ostvorpommern

- Ahlbeck, einschließlich Grenzmarkt
- Bansin
- Heringsdorf
- Karlshagen
- Koserow
- Kröslin: OT Freest, Kröslin
- Loddin: OT Kölpinsee, Loddin
- Loissin
- Lubmin
- Peenemünde
- Trassenheide
- Ückeritz
- Usedom
- Wolgast: Historische Altstadt sowie Schlossinsel
- Zempin
- Zinnowitz

Landkreis Parchim

- Lübz: Stadtkern, Am Markt, Mühlenstraße, Plauer Straße, Ziegenmarkt, Goldberger Straße, Schulstraße
- Plau am See: Innenstadt innerhalb Strandstraße, Mühlenstraße, Steinstraße, Große Burgstraße
- Sternberg: Altstadt begrenzt durch Wall, An der Bleiche, Hirtenstraße, An der Kornmühle, Rittersitz

Landkreis Rügen

- gesamter Landkreis

Landkreis Uecker-Randow

- Altwarp
- Grambin
- Mönkebude
- Ueckermünde: Zentrum begrenzt durch Bundeswehrkrankenhaus, Töpferstraße, Ueckerdamm, Fluß Uecker, Neues und Altes Bollwerk, Wallstraße, Am Strand, Yachthafen

Hansestadt Greifswald

- Eldena
- Wiek

Hansestadt Rostock

- Diedrichshagen
- Hohe Düne
- Markgrafenheide
- Rostock: Barnstorfer Wald, Zoo
- Warnemünde

Hansestadt Wismar

- Seebad Wendorf: Uferstreifen, Uferpromenade westlich Wäldchen



Öffentliche Bekanntmachung

Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ im Jahre 2007

Die öffentliche Grabenschau der Verbandsanlagen für den

Schaubezirk: Jasmund mit **Sassnitz**

wird am **21.03.2007, ab 09:00 Uhr** durchgeführt.

Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und der Anlagen festzustellen und zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Es sind Vorschläge für die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu machen.

Schauführer des Verbandes: Herr Thomas Mielke

Schaubeauftragter der Stadt Sassnitz: Herr Fritz Schröder

Treffpunkt: Freiwillige Feuerwehr Sagard
Sassnitzer Straße 6
18551 Sagard

Durchführung: Nach der Einweisung und Erläuterung beginnt die örtliche Begehung.
Die Schau erstreckt sich über den ganzen Tag.
Nach Beendigung der Schau wird das Ergebnis protokolliert und durch den Schaubeauftragten bestätigt.

Für die Geschäftsführung des WBV ist das Ergebnis der Schau Grundlage für die Vergabe der Arbeiten zur Gewässer- und Deichunterhaltung des laufenden Jahres und die Planung und Erstellung des Haushaltsplanes für das Folgejahr.

Betroffene Grundstückseigentümer und interessierte Einwohner sollten an der örtlichen Begehung teilnehmen. Nur bei einer regen Beteiligung von Seiten der ortsansässigen Mitglieder und Bürger können Mängel an den Anlagen erfasst und der Geschäftsführung zur Behebung angezeigt werden.
Nähere Auskünfte erteilt der Wasser- und Bodenverband unter Telefon 03838-22204 während der Geschäftszeit Mo.-Fr. 07:00 – 15:30 Uhr.

D. Holtz
Bürgermeister



Spendenaktion

„ Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Sassnitz „

Die Spendenaktion der Freiwilligen Feuerwehr Sassnitz hat bis heute eine Spendensumme von **13.452,86 €** erbracht.

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwillige Feuerwehr Sassnitz bedanken sich bei allen Spendern und würden sich freuen, wenn auch im Jahr 2007 die Bereitschaft der Einwohner, Gäste und Freunde der Stadt Sassnitz weiter anhält.

Ab einer Spende von 10,- € erhält der Spender eine schwarz - weiß Aktie. Bei einer Spende von 51,- bis 100,- € wird eine silberne Aktie, von 101,- bis 500,- € eine goldene Aktie und bei einer Spende ab 501,- € eine Platin-Aktie übergeben.

Weitere Spenden sind herzlich willkommen und können auf das Konto der Stadt bei der

Sparkasse Rügen

BLZ 130 510 42

Kontonummer 37 100 676

unter dem Verwendungszweck: 13100.36700

eingezahlt werden.

Für weitere Hinweise und Informationen steht Herr Venz im Hauptamt der Stadtverwaltung
Tel. 038392-68330 gern zur Verfügung.



Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung